

Vorblatt

Ziele

- Gewährleistung der optimalen Effizienz gebäudetechnischer Systeme und Unterstützung des Energie- und des Raumklimamanagements einhergehend mit einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage (Vermeidung der Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/0127).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausdehnung des Anwendungsbereiches der regelmäßigen Inspektionsverpflichtung einerseits im Hinblick auf den neuen Heizungsanlagenbegriff (Wärmeerzeuger) sowie auf Klimaanlage und andererseits auf deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen sowie die Festlegung des Umfangs und der Inspektionsintervalle der Inspektionsverpflichtung;
- Ergänzung der Übergangsbestimmung für bestehende Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW sowie von bestehenden Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW zur Festlegung der nächsten regelmäßigen Inspektion.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Die Mehraufwendungen sind im Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2020 detailliert dargestellt und resultieren aus der Erweiterung der zentralen Heizungsanlagenbank aufgrund der verpflichtenden Umsetzung der Art. 14 und 15 der Richtlinie (EU) 2018/844 (im Folgenden kurz: EPBD-RL) zur elektronischen Erfassung der Daten der Inspektionsberichte. Die Kosten bleiben jedoch auf das sich aus der EPBD-RL unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt. Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die Regelung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Umwelt/Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844, welche unter dem Erwägungsgrund 36 auch das Ziel verfolgt, die tatsächliche Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage sowie deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen unter realen Nutzungsbedingungen zu verbessern. Durch die Inspektionsverpflichtung erfolgt diese Bewertung, wodurch ein Beitrag zu Energieeinsparungen getätigt und in weiterer Folge auch Treibhausgasemissionen reduziert werden. Der Verordnungsentwurf enthält somit positive umwelt- und klimapolitische Maßnahmen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung 2016

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätⁱⁿ Lackner:

- Globalbudget Umwelt und Raumordnung:
„Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitätsvoll abgewickelt“.
- Globalbudget Energie und Umweltkontrolle:
„Die Steiermark leistet ihren Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen“.
„Die Energieversorgung der steirischen Bevölkerung wird durch die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz gewährleistet“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit der Richtlinie (EU) 2018/844 (im Folgenden kurz: EPBD-RL - Energy Performance of Buildings Directive) wurde die RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU teilweise geändert und ergänzt. Die Richtlinie 2010/31/EU wurde bereits in der Stammfassung des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016, LGBL. Nr. 57/206 und der Feuerungsanlagenverordnung 2016, LGBL. Nr. 58/2016 sowie im Steiermärkischen Baugesetz, sowie mit den OIB-Richtlinien, welche mit den Steiermärkischen Bautechnikverordnungen verbindlich erklärt wurden, umgesetzt. Diese Rechtsmaterien werden gleichzeitig mit dieser Novelle an die EPBD-RL angepasst.

Mit der gegenständlichen Verordnungsnovellierung werden die verpflichtenden Maßnahmen der EPBD-RL, welche fristgerecht bis 10. März 2020 umzusetzen gewesen wären, in der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung (neu Steiermärkische Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2020 – StHKanlVO 2020) implementiert, wobei im Zuge der Umsetzung der MCP-RL lediglich ein Teilaspekt der EPBD-RL bei der Inspektion von Heizungsanlagen (eine Anhebung der Nennwärmeleistung von bisher 20 kW und damit Auslösung der Inspektionsverpflichtung bei Heizungsanlagen erst bei 70 kW Nennwärmeleistung) in der Novelle berücksichtigt wurde.

Die EPBD-RL enthält als Neuerung gegenüber dem bisher gültigen Rechtsrahmen bei der Inspektion von Heizungsanlagen nicht nur eine Erhöhung der Nennleistung, sondern besteht auch eine Verpflichtung der Inspektion der Anlage als Ganzes, insbesondere der Wärmeerzeuger, anstelle nur des Heizkessels. Dabei wird auch eine stärkere Konzentration auf die Optimierung der Leistung auf die typischen oder durchschnittlichen Betriebsbedingungen gelegt. Außerdem ist die Inspektion nun auch bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen durchzuführen und wird der Umfang sowie das Intervall der regelmäßigen Inspektion mit dieser Novelle geändert. Entsprechend den Vorgaben der EPBD-RL werden

auch die weitestgehend übereinstimmenden Regelungen für die Klimaanlage und die kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen in dieser Verordnung getroffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich. Werden zwingende unionsrechtliche Vorgaben nicht umgesetzt, droht die Fortführung des bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der EU.

Ziele

Ziel 1:

Bewertung der Effizienz der Systeme (Heizungsanlagen und kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Klimaanlage und kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen) und damit auch die Reduzierung der Treibhausgase im Gebäudesektor;

Ziel 2:

Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage (Vermeidung der Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020/XX);

Maßnahmen

Maßnahme 1 und 2:

Implementierung von unionsrechtlichen Vorgaben, die im Landesrecht umzusetzen sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Die Mehraufwendungen sind im Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2020 detailliert dargestellt und resultieren aus der Erweiterung der zentralen Heizungsanlagenbank aufgrund der verpflichtenden Umsetzung der Art. 14 und 15 der Richtlinie (EU) 2018/844 (im Folgenden kurz: EPBD-RL) zur elektronischen Erfassung der Daten der Inspektionsberichte. Die Kosten bleiben jedoch auf das sich aus der EPBD-RL unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.

Finanzielle Auswirkungen – Ergebnisbudget

	2021	2022	2023	2024	2025
Aufwendungen in Euro					
Erweiterung der Heizungs- und Klimaanlagebank	43.000,-				43.000,-
Erweiterte Betreuungskosten	14.000,-	14.000,-	14.000,-	14.000,-	70.000,-
Erweiterung Qualitätssicherung Inspektion	7.000,-	7.000,-	7.000,-	7.000,-	35.000,-
					148.000,-

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die Regelung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Umwelt/Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844, welche unter dem Erwägungsgrund 36 auch das Ziel verfolgt, die tatsächliche Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage sowie deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen unter realen Nutzungsbedingungen zu verbessern. Durch die Inspektionsverpflichtung erfolgt diese Bewertung, wodurch ein Beitrag zu Energieeinsparungen getätigt und in weiterer Folge auch Treibhausgasemissionen reduziert werden. Der Gesetzesentwurf enthält somit positive umwelt- und klimapolitische Maßnahmen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Der bisherige Verordnungstitel war im Wesentlichen an den Titel des Gesetzes angepasst und hat den grundlegenden Inhalt der Verordnung in der Stammfassung wiedergegeben. Schon mit der letzten Novelle hat sich der Anwendungsbereich erweitert und wird in Umsetzung der EPBD-RL nunmehr weiter ausgedehnt. Daher soll der Verordnungstitel um die Inspektion von Klimaanlagen ergänzt und der Kurztitel auf „Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2020 – StHKanlVO 2020“ geändert werden, um auch ein leichteres Auffinden der anzuwendenden neuen Bestimmungen zu ermöglichen.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen von Überschriften, auf die Einfügung bzw. den Entfall von Paragraphen angepasst.

Zu Z 3 und 4 (Überschrift des 4. Abschnitts, Überschrift des § 10):

Die Überschriften werden einerseits aufgrund eines Redaktionsversehens und andererseits im Hinblick auf die umzusetzende EPBD-RL um die Inspektionsverpflichtung der Klimaanlagen ergänzt.

Zu Z 6 bis 8 (§ 11 und § 12):

Auch hier wird der Begriff der „Heizungsanlage“ wieder auf den ursprünglich eingeschränkten Begriff der Feuerungsanlage zurückgeführt. Diese Hinweispflicht der Prüfberechtigten steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer einfachen oder auch umfassenden Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Gasturbinen und soll daher in dieser Form beibehalten und nicht auf die neue Begriffsbestimmung der Heizungsanlage (Wärmeerzeuger) ausgedehnt werden.

Zu Z 9 (§ 13):

Mit § 13 Abs. 1 und 2 wird Art. 14 Abs. 1 der EPBD-RL umgesetzt.

In der Paragraphenüberschrift und in Abs. 1 wird der Anwendungsbereich der Inspektion – neben den Heizungsanlagen – auf die Lüftungseinheit kombinierter Heizungs- und Lüftungsanlagen ausgedehnt. Der Begriff der Heizungsanlage (neu) und der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage ist in § 2 Z 19 und Z 22b des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2020 definiert. Ein Schwellenwert der Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW wurde vereinzelt mit der letzten Verordnungsnovelle eingezogen.

Mit der EPBD-RL sind die aufgrund der Vorgängerrichtlinie 2010/31/EU bei Heizungsanlagen mit Kesseln nach Nennleistung und Brennstoffart abgestuft festgelegten Inspektionsintervalle, von zwei, vier und sechs Jahren entfallen. Aufgrund dessen wird, unabhängig von den Brennstoffarten, generell für Heizungsanlagen oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW ein regelmäßiges Inspektionsintervall von fünf Jahren festgelegt. Zur Beurteilung, ob eine Anlage den Schwellenwert von 70 kW erreicht, ist die Summe der Wärmeleistungen ausschlaggebend. Bestehen Heizungsanlagen oder kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen aus mehr als einer Einheit, wobei die Einheiten zusammen betrieben werden, sind die Leistungen der einzelnen Einheiten zu summieren.

Mit dem fünfjährigen Inspektionsintervall kann – wie die bisherige Praxis zeigt - eine Verbesserung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen (und in Zukunft auch von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen) jedenfalls gewährleistet werden. Darüber hinaus wird der/dem Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage oder der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage dadurch auch ein ausreichender Umsetzungszeitraum eingeräumt, um die empfohlenen Maßnahmen gezielt umzusetzen. Außerdem wird sichergestellt, dass eine/ein qualifizierte(r) Sachverständige(r) mindestens 3- bis 4-mal im Rahmen der Betriebsdauer der Anlage eine Inspektion bei einer bestehenden Heizungsanlage oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage durchführen kann. Auch aus ökonomischer Sicht stellt das gewählte Intervall für die/den Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

In Abs. 2 wird der Umfang der regelmäßigen Inspektion an die EPBD-RL angepasst und geprüft, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage oder der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage im Verhältnis zum Heizenergiebedarf des Gebäudes bzw. des konditionierten (beheizten) Gebäudebereiches vorliegt. Daneben ist u.a. auch zu prüfen, ob der Energieverbrauch der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage unter typischen bzw. durchschnittlichen Betriebsbedingungen optimiert werden kann. Im Speziellen wird damit die Leistungsanpassungsfähigkeit der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage geprüft, ob diese auf die erforderliche Heizleistung (in Abhängigkeit der Außenlufttemperatur) reagieren kann bzw. ein ausreichender Lastausgleichsspeicher vorhanden ist.

Der Schwerpunkt bei Inspektionen sollte vorzugsweise auf den realen Nutzungsbedingungen mit sich verändernden Betriebsbedingungen liegen, bei denen möglicherweise nur ein Teil der Nennwärmeleistung benötigt wird. Die Energieeffizienz von Heizungsanlagen hängt u.a. von den Betriebsbedingungen ab, wobei ein Wärmeerzeuger und die zugehörigen Anlagenteile der Heizungsanlage (z.B. Wärmetauscher, Pumpen, Ventile etc.) auf die maximal Nennwärmeleistung bemessen sind. Da aufgrund unterschiedlicher äußerer Rahmenbedingungen unterschiedliche Betriebsbedingungen der Heizungsanlagen erforderlich sind, ist die Anlage so zu planen und zu betreiben, dass bei allen Betriebsbedingungen u.a. im Teillastfall ein möglichst effizienter Betrieb gewährleistet werden kann. Deshalb sollte das angestrebte Ziel sein sicherzustellen, dass die Anlage unter allen Bedingungen effizient und wirksam arbeiten kann.

Der Betrieb einer Heizungsanlage hängt von vielen Faktoren ab, darunter: das Außenklima, Eigenschaften des Gebäudes, Nutzung des Gebäudes und Eigenschaften der Anlage.

Die Prüfung der Dimensionierung ist anhand der Regeln der Technik durchzuführen unter Berücksichtigung der klimatischen örtlichen Bedingungen, der bauphysikalischen Gegebenheiten des konditionierten Gebäudes bzw. Gebäudeteils sowie der erforderlichen Nutzungsanforderungen des konditionierten Bereichs. Auch die qualifizierte Abschätzung durch vereinfachte Verfahren eines Sachverständigen anhand alternativer Methoden ist grundsätzlich möglich. Die Leistungsanpassungsfähigkeit ist anhand der örtlichen Gegebenheiten durch den qualifizierten Sachverständigen abzuschätzen unter Berücksichtigung des Wärmeerzeugers, Energiespeicher, etwaigen Speichermassen und der erforderlichen Nutzungsanforderungen des konditionierten Bereichs. Ebenfalls hat der qualifizierte Sachverständige den Energieverbrauch der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage anhand einer geeigneten Methode zu beurteilen. Hierzu stehen dem Sachverständigen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung u.a. Benchmarking über die Abrechnungen (Brennstofflieferrechnungen), örtlichen Wärmezähleinrichtungen, Betriebsberichte etc. Aus dieser Beurteilung kann auf die Energieeffizienz der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage rückgeschlossen werden. Die Methode zur Überprüfung der Umwälzpumpen, Regel- und Steuereinrichtungen samt deren Steuer- und Regelementen (z.B. Mischer) obliegt dem qualifizierten Sachverständigen, da hier die Komponenten sehr individuell und anlagenspezifisch ausgeführt sind (z.B. Einstellung der Heizkurve, Einstellung der Förderhöhe und Betriebsweise der Umwälzpumpe etc.) Die Beurteilung muss in nachvollziehbarer Weise durchgeführt werden.

Der bisherige Abs. 3 kann aufgrund der Neuregelung der EPBD-RL entfallen. Diese sieht nicht „nur“ eine Reduzierung der Inspektionsintervalle bei Vorliegen eines elektronischen Überwachungs- und Steuerungssystems vor, sondern bestehen für „Gebäude, die mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgestattet sind“ sogar Ausnahmen von der Inspektionsverpflichtung (siehe § 24 Abs. 3 Z 2 Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2020).

In Abs. 3 neu wird, aufgrund des ausgedehnten Anwendungsbereiches der Heizungsanlage und der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW, die Durchführung der erstmaligen Inspektion gemäß Abs. 2, innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung, festgelegt. Für bestehende Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW, die bereits einer regelmäßigen Inspektion nach der bisherigen Regelung des § 13 der Feuerungsanlagenverordnung unterzogen wurden, wird die Frist für die nächste Inspektion nach dem Kalenderjahr, in dem die letzte Inspektion laut Inspektionsbericht durchgeführt wurde - entsprechend der Übergangsbestimmung in § 17a Abs. 1 - geregelt.

Mit Abs. 4 wird Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 EPBD-RL umgesetzt.

Da sich die Prüfung nicht mehr lediglich auf die Dimensionierung des Heizkessels bezieht, sondern nun auf die Dimensionierung der Heizungsanlage abstellt und die Inspektion nun auch bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen durchzuführen ist, wird Abs. 4 entsprechend angepasst.

Mit Abs. 5 soll eine Doppelinspektion vermieden werden. Nach der EPBD-RL sind die Inspektionsverpflichtungen zwar getrennt für die Heizungsanlagen und kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen einerseits und für die Klimaanlage und kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen andererseits zu regeln. Dennoch können kombinierte Lüftungsanlagen in der Praxis sowohl mit der Heizungs- als auch mit der Klimaanlage verbunden sein und würde somit die Lüftung einer doppelten Inspektion unterzogen werden (einmal bei der Inspektion der Heizungsanlage und ein weiteres Mal bei der Inspektion der Klimaanlage). Dieses Szenario möglicher doppelter Inspektionen sollte jedoch vermieden werden, um auch die Belastung für die Nutzer zu begrenzen.

In Abs. 6 wird der neue Kurztitel des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes verwendet. Der Inspektionsbericht gemäß Anlage 3 wird im Hinblick auf den ausgedehnten Anwendungsbereich der Heizungsanlagen und deren Kombinationen mit den Lüftungsanlagen angepasst.

Zu Z 10 (§ 13a):

Mit § 13a Abs. 1 und 2 wird Art. 15 Abs. 1 der EPBD-RL umgesetzt.

In der Paragraphenüberschrift und in Abs. 1 wird der Anwendungsbereich der Inspektion – neben den Klimaanlage – auf die Lüftungseinheit kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen ausgedehnt. Die Begriffe der Klimaanlage und der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage sind in § 2 Z 22a bzw. 22c des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2020 definiert.

Weiters wird in Abs. 1 festgelegt, dass Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nun erst mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW einer regelmäßigen Inspektion alle fünf Jahre unterzogen werden müssen. Bisher wurde nach § 93 Steiermärkisches Baugesetz eine wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 12 kW, abgestuft nach einem bestimmten Überprüfungsumfang, einmal jährlich, alle drei Jahre und alle zwölf Jahre vorgeschrieben. Zur Beurteilung, ob eine Anlage den Schwellenwert von 70 kW erreicht, ist die Summe der Kälteleistungen ausschlaggebend. Bestehen Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen aus mehr als einer Einheit, wobei die Einheiten zusammen betrieben werden, sind die Leistungen der einzelnen Einheiten zu summieren.

Wie bereits zu den Heizungsanlagen oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen ausgeführt, kann mit einem fünfjährigen Inspektionsintervall – wie die bisherige Praxis zeigt - eine Verbesserung der Energieeffizienz auch von Klimaanlage (und in Zukunft auch von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen) jedenfalls gewährleistet werden. Darüber hinaus wird der/dem Verfügungsberechtigten dieser Anlagen dadurch auch ein ausreichender Umsetzungszeitraum eingeräumt, um die empfohlenen Maßnahmen gezielt umzusetzen. Außerdem wird sichergestellt, dass eine/ein qualifizierte(r) Sachverständige(r) mindestens 3- bis 4-mal im Rahmen der Betriebsdauer der Anlagen eine Inspektion bei einer bestehenden Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlage durchführen kann. Auch aus ökonomischer Sicht stellt das gewählte Intervall für die/den Verfügungsberechtigte/n der Anlagen eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

In Abs. 2 wird der Umfang der regelmäßigen Inspektion an die EPBD-RL angepasst und geprüft, ob eine Überdimensionierung der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage im Verhältnis zum Kühlenergiebedarf des Gebäudes bzw. des konditionierten (klimatisierten) Gebäudebereiches vorliegt. Daneben ist u.a. auch zu prüfen, ob der Energieverbrauch der Klimaanlage bzw. der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage unter typischen bzw. durchschnittlichen Betriebsbedingungen optimiert werden kann.

Die Prüfung der Dimensionierung, der Leistungsanpassungsfähigkeit, der Energieverbrauch, der Umwälzpumpen, Regel- und Steuereinrichtungen samt deren Steuer- und Regelementen von Klimaanlage oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlage folgt dem Prüfungsregime der Heizungsanlage oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage, wie zuvor zu § 13 Abs. 2 erläutert und kann daher diesbezüglich von einer gesonderten Darstellung Abstand genommen werden.

In Abs. 3 wird, aufgrund des ausgedehnten Anwendungsbereiches der Inspektion auch auf die Lüftungseinheit kombinierter Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW, die Durchführung der erstmaligen Inspektion gemäß Abs. 2, innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung, festgelegt. Für bestehende Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW, die bereits einer wiederkehrenden Überprüfung nach der bisherigen Regelung des § 93 des Steiermärkischen Baugesetzes unterzogen wurden, wird die Frist für die nächste Inspektion nach dem Kalenderjahr, in dem die letzte Überprüfung nach § 93 Abs. 3 laut schriftlichem Überprüfungsbefund

gemäß § 93 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz, durchgeführt wurde - entsprechend der Übergangsbestimmung in § 17a Abs. 2 - geregelt.

Mit Abs. 4 wird Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 EPBD-RL umgesetzt.

Mit Abs. 5 soll – wie bereits in der Parallelregelung des § 13 Abs. 5 vorgesehen – eine Doppelinspektion der Lüftungsanlage vermieden werden.

Nach Abs. 6 ist über das Ergebnis der Inspektion von Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen von der/dem Prüfberechtigten ein Inspektionsbericht gemäß der Anlage 3a zu erstellen. Der bisher gemäß § 93 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz geregelte schriftliche Überprüfungsbefund (nur für die Klimaanlage) wird durch die neu erstellte Anlage 3a abgelöst. Dadurch erfolgt auch eine Vereinheitlichung im Hinblick auf die Einspielung der Daten in die Heizungs- und Klimaanlage Datenbank.

Zu Z 11 (§ 15):

Die faktische Notwendigkeit, ein unabhängiges Kontrollsystem zur stichprobenweisen Überprüfung mindestens eines statistisch signifikanten Prozentanteils aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage einzurichten, ergibt sich schon unmittelbar aus Art. 18 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU. Mit der EPBD-RL wurde – wie schon erwähnt – der Anwendungsbereich der Inspektionen auf die kombinierten Lüftungseinheiten ausgedehnt und die Anlage II geändert. Demnach sind die Daten der Inspektionsberichte gemäß der Anlage 3 (neu) und der Anlage 3a gemäß § 32 StHKanlG 2020 zu verarbeiten und der Landesregierung zu übermitteln.

Zu Z 12 (Überschrift des 5. Abschnitts):

Im 5. Abschnitt wird das Wort „Heizungsanlage“ – um Missverständnisse aufgrund der neuen erweiterten Begriffsdefinition zu vermeiden – wieder auf den ursprünglich eingeschränkten Anwendungsbereich der Feuerungsanlage zurückgeführt.

Zu Z 13 (§ 17a):

Mit den Übergangsbestimmungen in Abs. 1 und 2 soll für bestehende Heizungs- und Klimaanlage der Rechtsvollzug klar geregelt werden. So wird für bestehende Heizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW, die bereits einer regelmäßigen Inspektion nach der bisherigen Regelung des § 13 der Feuerungsanlagenverordnung, in der Fassung vor dieser Novelle unterzogen wurden, die Frist für die nächste Inspektion nach dem Kalenderjahr, in dem die letzte Inspektion laut Inspektionsbericht durchgeführt wurde, berechnet.

Auch für bestehende Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW, die bereits einer wiederkehrenden Überprüfung nach der bisherigen Regelung des § 93 des Steiermärkischen Baugesetzes, in der Fassung vor der Baugesetznovelle unterzogen wurden, wird die Frist für die nächste Inspektion nach dem Kalenderjahr, in dem die letzte Überprüfung nach § 93 Abs. 3 laut schriftlichem Überprüfungsbefund gemäß § 93 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz durchgeführt wurde, berechnet.

Zu Z 14 (§ 19):

In Z 6 werden die Umsetzungshinweise um die Richtlinie (EU) 2018/844 (EPBD-RL) ergänzt.

Zu Z 15 und 16 (§ 20a):

Die aufgrund eines Redaktionsversehens fehlende Paragraphenüberschrift wird ergänzt. Die Bestimmung des Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Z 17 (Anlage 3 zu § 13 Abs. 6 und Anlage 3a zu § 13a Abs. 6):

Aufgrund der zwingend umzusetzenden unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 14, 15, 16, 17 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU, in der Fassung der EPBD-RL, ergibt sich das Erfordernis einheitliche Inspektionsberichte zu verfassen. Die Grunddaten der Anlage 3 für Heizungsanlagen mit Heizkesseln sind bereits aufgrund der Inspektionsberichte in der Heizungsanlagen Datenbank enthalten. Mit der EPBD-RL wurde – wie schon erwähnt – der Anwendungsbereich der Inspektionen auf die Anlage als Ganzes, insbesondere den Wärmeerzeuger und die kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen ausgedehnt.

Demnach ist die Anlage 3 zu ergänzen und für die Inspektionsberichte der Klimaanlagen und die kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen eine neue Anlage 3a zu erstellen.